

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5426**

*Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein*

Vorsitzende des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Frau Ursula Kähler, MdL
Landeshaus
24105 K i e l

Staatssekretär

Kiel, den 17. Februar 2005

**Vorlage des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein in Sachen
'Neues BAföG-Hauptverfahren (BAföG 21)'**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

anliegende Vorlage übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Uwe Döring

Vorsitzende des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau Ursula Kähler, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

Kiel, 14.02.2005

Staatssekretär

Neues BAföG-Hauptverfahren (BAföG 21)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

mit diesem Schreiben möchte ich den Finanzausschuss über den Abschluss einer länderübergreifenden Kooperationsvereinbarung zum neuen BAföG-Hauptverfahren informieren.

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist als Bundesgesetz von den Ländern im Auftrag des Bundes durchzuführen. Dabei erfolgt die technische Unterstützung der Datenverarbeitung des BAföG-Verfahrens mit Ausnahme von Teilbereichen in fast allen Ländern einheitlich. Die Antragsdaten werden vom örtlichen BAföG-Amt aufgenommen und in einem zentralen Hauptverfahren weiterverarbeitet. Das Hauptverfahren umfasst die weitere Plausibilitätsprüfung, die Be-, Rück- und Abrechnung der Förderleistungen, die Bescheiderstellung und die Zahlbarmachung.

Das Hauptverfahren wird in Schleswig-Holstein von Dataport im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur durchgeführt. Dataport entwickelt und pflegt allerdings nicht alle Teile des Hauptverfahrens, sondern ist nur für die Pflege des Programms zur Bescheiderstellung zuständig. Alle anderen Teile

*Dienstgebäude
Brunswiker Straße 16 - 22
24105 Kiel
Telefon (04 31) 9 88 - 58 00
Telefax (04 31) 9 88 - 57 23
e-mail: Pressestelle@kumi.landsh.de
Internet: www.kumi.schleswig-holstein.de
Bus: Linie 22, 32, 33, 61, 62*

des Hauptverfahrens werden von anderen Ländern im Rahmen eines sog. Programmierverbundes gepflegt. Diesem Verbund gehörten bisher alle Länder außer Bayern, Berlin, Bremen und Nordrhein-Westfalen an.

Der BAföG-Programmierverbund arbeitet bisher auf der Grundlage der sogenannten Kieler Beschlüsse, d.h. er ist vollständig auf Gegenseitigkeit aufgebaut, ohne dass die jeweils erbrachten Leistungen der einzelnen Länder/Rechenzentren untereinander abgerechnet werden. Baden-Württemberg hat dabei bisher einen erheblichen Teil der Leistungen erbracht, ist dazu allerdings – insbesondere aus Kostengründen - nicht mehr bereit. Es verfolgt nunmehr das Ziel, das gesamte BAföG-Hauptverfahren zu modernisieren und auf eine insgesamt tragfähige rechtliche Grundlage mit einer auf die Länder verteilten Kostenregelung zustellen.

Auf der Basis des von Baden-Württemberg initiierten Projektes wurde vom BAföG-Programmierverbund ein Grobentwurf sowie ein Feinkonzept für ein neues BAföG-Hauptverfahren erstellt. Das Gesamtprojekt wurde in klar definierte Projektstufen und Entwicklungspakete unterteilt und den beteiligten Ländern/Datenzentralen die Möglichkeit gegeben, sich um die Entwicklung einzelner Programmpakete zu bewerben. Die verbindlichen Angebote bildeten die Grundlage für die Erstellung einer Kooperationsvereinbarung.

Die beigelegte, von Baden-Württemberg entworfene Kooperationsvereinbarung regelt in § 7 Abs. 1 die von den einzelnen Ländern zu tragenden Kosten. Der auf Schleswig-Holstein entfallende Kostenverteilungsschlüssel beträgt 4,0083 %. Er ist geringfügig höher als der Königsteiner Schlüssel, da sich an dem Verfahren nur 14 von 16 Ländern beteiligen. Auf Schleswig-Holstein entfällt ein einmaliger Kostenbeitrag in Höhe von 19.205,80 €. Es ist vorgesehen, dass sich der von jedem Land zu zahlende Betrag um den Verrechnungswert der von dem jeweiligen Land übernommenen Arbeitsblöcke reduziert.

Dataport hat im Auftrag Schleswig-Holsteins den Arbeitsblock für die Bescheiderstellung übernommen und dafür ein Angebot im Wert von 27.100,-- € abgegeben. Damit übersteigt der Wert des von Dataport für Schleswig-Holstein eingebrachten Beitrags die von Schleswig-Holstein zu zahlenden Kosten. Der überschüssende Betrag wird von den übrigen Ländern finanziell ausgeglichen. Schleswig-Holstein hätte mithin keine Zahlungen an die Datenzentrale Baden-Württemberg zu erbringen, sondern würde 7.894,20 € erhalten.

Zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur und Dataport besteht Einvernehmen darüber, dass die von Dataport zu erbringenden Entwicklungsleistungen aufgrund der gestiegenen BAföG-Fallzahlen bereits durch die gezahlten BAföG-Fallpreispauschalen des Ministeriums abgedeckt werden. Für die spätere Implementierung des neuen Verfahrens mit Datenübernahmen, Tests etc. sollten Dataport jedoch die von Baden-Württemberg erstatteten Kosten in Höhe von **7.894,20 €** zur Verfügung gestellt werden. Es ist daher davon auszugehen, dass an Dataport keine weiteren Finanzleistungen als die Zahlung des Verrechnungsbetrages zu erfolgen hat.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Körner

Anlage

Kooperationsvereinbarung

zwischen den Bundesländern

1. Baden-Württemberg
2. Bayern
3. Brandenburg
4. Bremen
5. Hamburg
6. Hessen
7. Mecklenburg-Vorpommern
8. Niedersachsen
9. Rheinland-Pfalz
10. Saarland
11. Sachsen
12. Sachsen-Anhalt
13. Schleswig-Holstein
14. Thüringen

über die gemeinsame Fertigstellung eines neuen BAföG-Hauptverfahrens (BAföG 21)

§ 1

Präambel

¹Das BAföG-Hauptverfahren des Programmierverbundes bildet in allen Bundesländern außer Bayern, Berlin, Bremen und Nordrhein-Westfalen den zentralen Teil der EDV-gestützten BAföG-Verwaltung. ²Es arbeitet je nach Bundesland mit unterschiedlichen vorgeschalteten Dialogverfahren zusammen, mit denen auf PC-Basis die Antragsdaten erfasst, einer Signierprüfung unterzogen und für eine Weiterverarbeitung in einem zentralen Hauptverfahren aufbereitet werden. ³Das Hauptverfahren umfasst die weitere Plausibilitätsprüfung, Be-, Rück- und Abrechnung der Förderleistungen, die Bescheiderstellung und die Zahlbarmachung.

§ 2

Ziele des Projekts

Mit der grundlegenden Überarbeitung des bestehenden BAföG-Hauptverfahrens soll auf der Basis der Rahmenkonzeption „BAföG 21“ ein modernes datenbankorientiertes DV-Verfahren erstellt werden.

§ 3

Projektierungsmethode

Das Projekt wird in Anlehnung an das V-Modell ´97 des Bundes durchgeführt.

§ 4

Bereits erbrachte Vorleistungen

(1) Das Bundesland Baden-Württemberg hat das Projekt zunächst allein verfolgt und folgende Projektstufen bereits erbracht:

1. **SE 1: Systemanforderungsanalyse**
2. **SE 2: Systementwurf**
3. **SE 3: Software/Hardware-Anforderungsanalyse**

(2) ¹Die an diesem Projekt beteiligten Bundesländer sowie das Bundesland Berlin haben darauf aufbauend gemeinsam die Projektstufen SE 4 und SE 5 weiter betrieben und über eine Projektgruppe das Projekt beratend und steuernd begleitet. ²Die Erstellung dieser Projektstufen wurde vom Land Baden-Württemberg in Abstimmung mit den anderen beteiligten Bundesländern bei der Datenzentrale Baden-Württemberg in Auftrag gegeben mit folgenden Inhalten:

1. **SE 4: der Software-Grobentwurf** mit
 - SE 4.1: SW-Architektur entwerfen
 - SE 4.2: SW-interne und -externe Schnittstellen entwerfen
2. **SE 5: der Software-Feinentwurf** mit
 - SE 5.1: SW-Komponente/-Modul/Datenbank beschreiben
 - SE 5.2: Betriebsmittel- und Zeitbedarf analysieren

³Diese Projektstufen sind mittlerweile fertig gestellt und von den Beteiligten auch abgenommen worden.

(3) ¹Der Bund führt in enger Abstimmung von den beteiligten Ländern auch seinerseits eine projektkonforme Überarbeitung der bislang von ihm betreuten zentralen Teile des Hauptverfahrens (Be-, Rück- und Abrechnung entsprechend dem Programmablaufplan) durch. ²Diese vom Bund übernommenen Teile sind nicht Gegenstand der vorliegenden Kooperationsvereinbarung der Bundesländer.

§ 5

Fortsetzung des Projekts als gemeinsames Vorhaben der Bundesländer

(1) ¹Das Projekt mit den Projektstufen SE 6 bis SE 9 sowie das Projektmanagement, die Qualitätssicherung und das Konfigurationsmanagement wird nunmehr von den beteiligten Bundesländern als gemeinsames Vorhaben zu Ende geführt. ²Es beinhalten:

1. **SE 6: Software-Implementierung**
 - Software-Module codieren
 - Datenbankrealisierung
 - Selbstprüfung des Moduls bzw. der Datenbank
2. **SE 7: Software-Integration**
 - Integration der Module zur Software-Komponente
 - Selbstprüfung der Software-Komponente
3. **SE 8: Systemintegration**
 - Selbstprüfung des Systems
 - Bereitstellung des Produkts
4. **SE 9: Überleitung zur Nutzung des Systems**
 - Systeminstallation
 - In Betriebnahme
5. **Qualitätssicherung**
 - Prüfmethoden und -kriterien festlegen
 - Prüfumgebung festlegen
 - Prüffälle erarbeiten und festlegen
 - Produkt inhaltlich prüfen
 - Prüfbericht erstellen (Berichtswesen)
6. **Konfigurationsmanagement**
 - Produkt initialisieren
 - Konfiguration initialisieren
 - Produkt verwalten
 - Konfiguration fortschreiben
 - Zugriffsrechteverwaltung erstellen/verwalten
 - Änderungen bewerten
 - Änderungsvorschläge erarbeiten und entscheiden
 - Ergebnisse sichern
7. **Projektmanagement**
 - Projektsteuerung und Kontrolle
 - Risikomanagement
 - Informationsdienst und Berichtswesen

³Das Gesamtprojekt wird in einzelne Arbeitspakete aufgeteilt, die auch über mehrere Projektstufen reichen können.

(2) Sofern sich ein bislang noch nicht beteiligtes Bundesland nachträglich an dem Projekt noch beteiligen möchte, entscheiden hierüber die bislang bereits beteiligten Bundesländer mit Mehrheit.

§ 6

Projektorganisation

(1) ¹Zur Steuerung des Projekts wird eine Lenkungsgruppe (Arbeitsgruppe BAföG21) aus Vertretern aller an dem Projekt beteiligten Bundesländer eingerichtet. ²Es ist erwünscht, dass der Bund sich daran zwecks Koordination mit beratender Stimme beteiligt. ³Die Lenkungsgruppe entscheidet alle im Rahmen des Projektes anfallende Fragestellungen, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen. ⁴Sie nimmt die Leistungen der einzelnen Bundesländer ab. ⁵Sie kann sich auch weitere Entscheidungen vorbehalten. ⁶Die Lenkungsgruppe entscheidet mit einfacher Mehrheit der beteiligten Bundesländer.

(2) ¹Die Geschäftsführung wird durch das Land Baden-Württemberg übernommen. ²Das Land Baden-Württemberg kann sich dazu seiner Datenzentrale bedienen. ³Die für Leistungen nach Satz 1 anfallenden Kosten werden als Teil der Projektkosten unter den beteiligten Ländern abgerechnet.

§ 7

Kostenverteilung

(1) ¹Die beteiligten Bundesländer tragen die Kosten der Projektstufen SE 6 bis SE 9 wie folgt:

Bundesland	Anteil Königsteiner Schlüssel 2003 Angaben in %	Anteil Ist-Ausgaben BAföG 2003 Angaben in %	Kostenverteilungsschlüssel BAföG 21 vor Verrechnung nach Abs. 1 in %	Absoluter Betrag
Baden-Württemberg	12,66177	9,0766	14,6571	70.229,61
Bayern	14,84345	12,2966	18,2991	87.680,28
Brandenburg	3,12863	4,3532	5,0446	24.171,24
Bremen	0,94886	1,6605	1,7594	8.430,18
Hamburg	2,48848	2,3785	3,2816	15.723,81
Hessen	7,22652	5,2956	8,4431	40.455,18
Mecklenburg-Vorp.	2,15090	3,8708	4,0602	19.454,48
Niedersachsen	9,13929	9,3571	12,4712	59.755,85
Rheinland-Pfalz	4,71667	3,5903	5,6010	26.837,24
Saarland	1,25277	0,8415	1,4120	6.765,61
Sachsen	5,33774	10,0640	10,3847	49.758,37
Sachsen-Anhalt	3,13231	4,6225	5,2287	25.053,36
Schleswig-Holstein	3,26320	2,6815	4,0083	19.205,80
Thüringen	2,93457	5,0039	5,3525	25.646,55

²Beteiligt im Sinne von Satz 1 sind auch die Länder, die die Datenverarbeitung bei Dritten durchführen lassen, die sich ihrerseits hierzu der gemeinsam erstellten Software bedienen.

(2) ¹Nimmt ein Bundesland noch nachträglich an dem Projekt teil (§ 5 Abs. 2), wird sein Anteil an den Gesamtkosten nach den Grundsätzen ermittelt, die auch für die

jetzt bereits teilnehmenden Länder gelten. ²Dabei werden die Zahlungen angerechnet, die das betreffende Bundesland bereits im Rahmen einer etwaigen früheren Beteiligung erbracht hat. ³Der Finanzierungsbeitrag des neu hinzukommenden Bundeslandes fließt nach Zahlungseingang den zu diesem Zeitpunkt an dem gemeinsamen Projekt beteiligten Bundesländern entsprechend ihren jeweiligen Finanzierungsanteilen zu. ⁴Ein Ausgleich mit Bundesländern, die zu diesem Zeitpunkt an dem Projekt nicht mehr beteiligt sind, findet nicht statt.

§ 8

Vergabemodalitäten, Fälligkeit der Länderanteile

¹Die von den einzelnen Bundesländern übernommenen Arbeitsblöcke sowie die dafür zu verrechnenden Festpreise sind aus der beigelegten Anlage ersichtlich. ²In diesen Festpreisen sind die Reisekosten des Auftragnehmers sowie ggfs. zu bezahlende Steuern mit enthalten.

§ 9

Fälligkeit der Länderanteile

(1) ¹Der von dem einzelnen Bundesland gem. § 7 Abs. 1 zu bezahlende Betrag reduziert sich um den Verrechnungswert der von ihm übernommenen Arbeitsblöcke. ²Hat ein Bundesland Arbeitsblöcke übernommen mit einem Verrechnungswert, der über seinem Kostenanteil gem. § 7 Abs. 1 liegt, wird der übersteigende Anteil aus den von den übrigen Ländern zu bezahlenden Beträgen finanziell ausgeglichen.

(2) ¹Die von den einzelnen Ländern zu erbringenden Zahlungen sind fällig einen Monat nach Abnahme des zu erstellenden Produkts durch die Lenkungsgruppe. ²Die Zahlungen an Bundesländer, die über ihren Kostenanteil hinaus Sachleistungen erbringen, erfolgt nach der Abnahme des Projekts und Eingang sämtlicher von den Bundesländern zu erbringender Zahlungen.

(3) Die Lenkungsgruppe kann, insbesondere wenn dies aus Gründen des Projektfortschritts erforderlich ist, abweichend von Abs. 2 Abschlagszahlungen beschließen.

(4) Die Zahlungen der einzelnen Bundesländer sind an die gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 beauftragte Datenzentrale als Inkassostelle zu erbringen, die daraus auch im Auftrag der beteiligten Bundesländer die Zahlungen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 leistet.

§ 10

Rechte an den Ergebnissen

(1) ¹An dem neuen BAföG-Hauptverfahren sowie den übrigen Ergebnissen des gesamten Projekts (SE 1 bis SE 9) haben alle beteiligten Bundesländer ein Nutzungsrecht jeweils für den eigenen Bereich. ²Dieses umfasst ungeachtet einer beabsichtigten gemeinsamen Pflege der erstellten Software auch das Recht, für eine Nutzung im eigenen Bereich die erstellte Software ggfs. in eigener Regie anzupassen und selbstständig weiterzuentwickeln.

(2) Dritten kann ein Nutzungsrecht an der gemeinsam erstellten Software nur durch Beitritt zum Verbund nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 eingeräumt werden.

(3) Jedes Bundesland, welches seinen Anteil zur Finanzierung dieser Projektstufen erbracht hat, erhält nach Fertigstellung zwei Exemplare der erstellten Dokumentationen sowie den Sourcecode der erstellten Software.

§ 11

Vertragsänderungen

¹Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrags bedürfen der Schriftform.

²Sie müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

für das Land Baden-Württemberg

Stuttgart, den

Keller

Ministerialdirigent

Dem Vertrag wurde zugestimmt

für das Land:	durch Schreiben vom:	Anlage Nr.:
1. Bayern		
2. Brandenburg	07.12.2004	
3. Bremen	15.12.2004	
4. Hamburg	28.12.2004	
5. Hessen	22.12.2004	
6. Mecklenburg-Vorpommern	30.11.2004	
7. Niedersachsen		
8. Rheinland-Pfalz	20.12.2004	
9. Saarland	07.12.2004	
10. Sachsen	Angekündigt mit e-mail vom 21.12.2004	
11. Sachsen-Anhalt	10.12.2004	
12. Schleswig-Holstein		
13. Thüringen	07.12.2004	